

Baugestaltungssatzung

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Dorf-Süd" der Gemeinde Langen, Landkreis Lingen vom 13.12.1963

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 in der zur Zeit gültigen Fassung, der Verordnung über Baugestaltung vom 10.11.1936 und des Preussischen Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15.7.1907 hat der Rat der Gemeinde Langen am 2.6.1969 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Gemeinde Langen, Landkreis Lingen über die Baugestaltung der im Bebauungsplan "Dorf-Süd" vom 13.12.1963 festgesetzten baulichen Anlagen wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 der o.g. Satzung erhält folgenden Wortlaut:
Die Dächer sind als Satteldächer auszubilden und mit roten oder braunen Dachpfannen zu decken. Die Dachneigung eingeschossiger Hauptgebäude soll etwa 45 Grad, die zweigeschossiger Gebäude 50 bis 35 Grad betragen. Sichtbare Dachaufbauten sind nur bei eingeschossigen Gebäuden zulässig. Schornsteine sollen die Dachhaut im oder in der Nähe des Firstes durchbrechen.
2. Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Langen, den 15.12.1969

Köber
(Bürgermeister)



Chaplin
(Ratsherr)